

# Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 1/2017

31. Januar 2017

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### **1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen**

Inkrafttreten der zweiten Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Ausgleich von Kosten vom 30. Juni 2016

Az.: 5610-III2-1167/97 ..... S. 2

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften) vom 15. Dezember 2016

Az.: 1441-I2-3111/15 ..... S. 2

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den Fachgerichten (VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte) vom 20. Dezember 2016

Az.: 1441-I2-3112/15 ..... S. 2

Oberlandesgericht Dresden - Bekanntmachung des Erlöschens der Anerkennung als Gütestelle gemäß § 61 Abs. 4 Sächsisches Gütestellengesetz vom 23. Dezember 2016

..... S. 2

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Gewährleistung der Informationssicherheit (VwV Informationssicherheit Justiz) vom 6. Januar 2017

Az.: 1500E/14/1-III4 ..... S. 3

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Justizorganisation vom 12. Januar 2017

Az.: 1281-I2-3887/04..... S. 6

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Vergütungsfestsetzung vom 26. Januar 2017

Az.: 5650-III2-471/01 ..... S. 9

#### **2. Stellenausschreibungen ..... S. 12**

## **1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen**

### **Inkrafttreten der zweiten Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Ausgleich von Kosten**

Die zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Ausgleich von Kosten vom 30. Juni 2016 ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

### **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften)**

#### **VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 15. Dezember 2016**

**Bezug: VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 15. Dezember 2015 (nicht veröffentlicht), Az.: 1441-12-3111/15**

Die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 15. Dezember 2016 löst die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 15. Dezember 2015 ab. Der Ausschuss für Justizstatistik hat die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik), in Zivilsachen (ZP-Statistik), in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) und bei den Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) jeweils durch Beschluss geändert. Die Vorschriften waren entsprechend anzupassen. Weiterhin wurde die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) eingeführt. Diese löst die bisherige Sondererhebung mittels Zählblatt für Betreuungsverfahren ab. Aus diesem Anlass wurde die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften zum 1. Januar 2017 neu erstellt. Sie steht den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als elektronisches Dokument zur Verfügung und wird in REVOSax (Vorschriftenverwaltung) sowie in das Intranet der Justiz eingestellt.

Die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

### **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den Fachgerichten (VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte)**

#### **VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte vom 20. Dezember 2016**

**Bezug: VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte vom 15. Dezember 2015 (nicht veröffentlicht), Az.: 1441-12-3112/15**

Die VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte vom 20. Dezember 2016 löst die VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte vom 15. Dezember 2015 ab. Der Ausschuss für Justizstatistik hat die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) durch Beschluss geändert. Die Vorschrift war entsprechend anzupassen. Aus diesem Anlass wurde die VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte zum 1. Januar 2017 neu erstellt. Sie steht den Fachgerichten als elektronisches Dokument zur Verfügung und wird in REVOSax (Vorschriftenverwaltung) sowie in das Intranet der Justiz eingestellt.

Die VwV Geschäftsstatistik der Fachgerichte ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

### **Oberlandesgericht Dresden - Bekanntmachung des Erlöschens der Anerkennung als Gütestelle gemäß § 61 Abs. 4 Sächsisches Gütestellengesetz**

**Vom 23. Dezember 2016**

Die Anerkennung als Gütestelle von Rechtsanwalt Dr. Edgar J. Habscheid ist nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchiedsGütStG erloschen.



# **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Gewährleistung der Informationssicherheit (VwV Informationssicherheit Justiz)**

Vom 6. Januar 2017

## **I.**

### **Geltungsbereich**

1. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Umsetzung gemäß Nummer 5 der Anlage zur VwV Informationssicherheit vom 7. September 2011 (SächsABl. S. 1294), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Januar 2015 (SächsABl. S. 214) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 342), im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz.
2. Für die Gerichte gilt die VwV Informationssicherheit entsprechend.

## **II.**

### **Beauftragter für Informationssicherheit**

1. Das Staatsministerium der Justiz ernennt einen Beauftragten für Informationssicherheit (BfIS). Dieser nimmt für das Staatsministerium der Justiz die in Nummer 4.1 Satz 5 der Anlage zur VwV Informationssicherheit aufgeführten Aufgaben wahr und vertritt es in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Informationssicherheit (AG IS).
2. In der Leitstelle für Informationstechnologie der Justiz (LIT) wird ein teilhauptamtlicher BfIS (mindestens 0,5 Arbeitskraftanteil) ernannt.
3. In jedem Obergericht und in der Generalstaatsanwaltschaft wird ein BfIS ernannt; im Übrigen können in jedem Gericht und jeder Behörde BfIS ernannt werden.
4. Die BfIS sind an Vorgängen, die erhebliche Auswirkungen auf die Informationssicherheit haben können, zu beteiligen. Zudem unterrichten und beraten die BfIS die jeweilige Gerichts- oder Behördenleitung. Deren Verantwortung nach Nummer 3.1 der Anlage zur VwV Informationssicherheit bleibt unberührt.

## **III.**

### **Information und Belehrung der Bediensteten**

1. Den Bediensteten sind diese Verwaltungsvorschrift und die VwV Informationssicherheit auszuhändigen.
2. Die Bediensteten sind über ihre Pflichten gemäß Nummer 3.2 der Anlage zur VwV Informationssicherheit zu belehren.
3. Die Aushändigung und die Belehrung erfolgen unverzüglich nach dem Dienstantritt des Bediensteten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und sind unter Nutzung des Musters in der Anlage 1 zu dokumentieren und zur Personalakte zu nehmen. Der Bedienstete erhält einen Abdruck.

## **IV.**

### **Externe Leistungserbringer**

1. Mit der Durchführung beauftragte Mitarbeiter und Beauftragte von externen Leistungserbringern sind gemäß Nummer 3.4 der Anlage zur VwV Informationssicherheit zur Einhaltung der Informationssicherheitsziele zu verpflichten. Hierzu ist die VwV Informationssicherheit auszuhändigen.
2. Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung wird unter Nutzung des Musters in der Anlage 2 eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

## **V.**

### **Übergangsvorschriften**

Bedienstete, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift ihren Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz angetreten haben, sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten zu belehren.

## **VI.**

### **Inkrafttreten**

Diese Vorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 6. Januar 2017

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

**Anlage 1**  
(zu Ziffer III Nummer 3 Satz 1)

.....  
Dienststelle

**Informationssicherheit**

Der/Die Bedienstete

.....

bestätigt, dass er/sie über seine/ihre Pflichten gemäß Ziffer III Nummer 2 der VwV Informationssicherheit Justiz in Verbindung mit Nummer 3.2 der Anlage zur VwV Informationssicherheit belehrt wurde und ihm/ihr die VwV Informationssicherheit und die VwV Informationssicherheit Justiz ausgehändigt wurden.

Dieses Dokument ist gemäß Ziffer III Nummer 3 der VwV Informationssicherheit Justiz zur Personalakte zu nehmen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Dienststelle

.....  
Unterschrift Bediensteter/Bedienstete

.....  
Dienststelle

**Informationssicherheit**

Herr/Frau

.....  
eingesetzt durch den Auftragnehmer

.....  
Firmenname/Vertretungsberechtigter

im Rahmen der Erfüllung des Vertrages

.....

verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers zur Einhaltung der Informationssicherheitsziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gemäß Nummer 3.4 in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage zur VwV Informationssicherheit. Sämtliche Informationen in schriftlicher und elektronischer Form sind nach dem Stand der Technik zu schützen. Weiterhin sind alle diesbezüglich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Über Mängel und Risiken eingesetzter Sicherheitsmaßnahmen ist der Auftraggeber zu informieren.

Sämtliche Tatsachen, Informationen und Vorgänge, welche ihm/ihr im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem o. g. Vertrag - gleich in welcher Form - zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln; gegenüber behördenfremden Dritten ist dauerhaft Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Angelegenheiten, von denen im Auftrag oder gelegentlich des Auftrages Kenntnis erlangt wird. Sie besteht nach der Beendigung der Tätigkeit dauerhaft fort. Eine Weitergabe von Informationen zum Zwecke der Auftrags Erfüllung bleibt hiervon unberührt.

Soweit zur Durchführung des Auftrages die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, darf dies nur in unbedingt erforderlichem Umfang erfolgen. Der Auftraggeber ist über Umfang und Inhalt der angefertigten Kopien zu informieren. Nach Durchführung des Auftrages ist zu veranlassen, dass nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigte Informationen unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht vernichtet bzw. gelöscht werden (z. B. Audio-dateien, elektronische Dokumente, Kopien).

In Spezialgesetzen (z. B. dem Beamtenrecht, Tarifrecht, Sozialrecht, Steuerrecht) geregelte Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Auf die mögliche strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen § 97b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97, 133 Abs. 3, §§ 202a bis 202c, 303a, 303b, 331, 332, 335, 353b und 355 StGB und §§ 17, 18 UWG wird hingewiesen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Verpflichteter/Verpflichtete

## **Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Justizorganisation**

**Vom 12. Januar 2017**

### I.

Die VwV Justizorganisation vom 14. Dezember 2011 (SächsJMBl. S. 123), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. August 2012 (SächsJMBl. S. 106) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „**und für Europa**“ gestrichen und die Wörter „**die Gerichte und Staatsanwaltschaften**“ werden durch die Wörter „**den Geschäftsbereich der Justiz**“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu Großbuchstabe A Ziffer IV werden die Angaben zu den Nummern 1 und 2 gestrichen.
  - b) Die Angabe zu Großbuchstabe B Ziffer I wird wie folgt gefasst:

„I. Beratender Ausschuss nach § 18 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und Beratender Ausschuss nach § 11 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes“.
  - c) Die Angabe zu Großbuchstabe D wird gestrichen.
  - d) Die Angaben zu den Großbuchstaben E und F werden die Angaben zu den Großbuchstaben D und E.
  - e) In der Angabe zur Anlage wird die Angabe „Abschnitt A Ziff. I“ durch die Wörter „Großbuchstabe A Ziffer I“ ersetzt.
3. Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer I werden die Wörter „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung des Staatswappens (Wappenverordnung - WappenVO)“ durch das Wort „Wappenverordnung“ ersetzt und die Wörter „und für Europa“ werden gestrichen.
  - b) Ziffer III wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Staatsanwälte“ ein Komma und das Wort „Amtsanwälte“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Richtern und Staatsanwälten“ durch die Wörter „Richtern, Staatsanwälten und Amtsanwälten“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „Richter und Staatsanwälte“ durch die Wörter „Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte“ ersetzt.
  - c) Ziffer IV wird wie folgt gefasst:

### **„IV. Gerichtstage**

Gerichtstage in Arbeitssachen werden an folgenden Orten abgehalten:

1. in Bautzen durch das Sächsische Landesarbeitsgericht,
  2. in Döbeln durch das Arbeitsgericht Chemnitz,
  3. in Görlitz und Hoyerswerda durch das Arbeitsgericht Bautzen sowie
  4. in Plauen durch das Arbeitsgericht Zwickau.“
- d) Ziffer VI wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 2061 Abs. 2 BGB, § 187 ZPO“ durch die Wörter „§ 2061 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 187 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 187 ZPO“ durch die Wörter „§ 187 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt, die Angabe „(InsO)“ wird gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1893) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Gliederungsbezeichnung „a)“ wird gestrichen.
- bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Gemäß Großbuchstabe A Ziffer VI Nummer 2 wird mit Wirkung vom ... als Veröffentlichungsblatt bestimmt:
- a) für das Landgericht ... (Sitz des Gerichts) ... (Bezeichnung des Veröffentlichungsblattes),
- b) für das Amtsgericht ... (Sitz des Gerichts) ... (Bezeichnung des Veröffentlichungsblattes),
- c) für die Amtsgerichte ...“.
4. Großbuchstabe B wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer I wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „**§ 18 Abs. 2 ArbGG**“ durch die Wörter „**§ 18 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes**“ und die Angabe „**§ 11 Abs. 2 SGG**“ wird durch die Wörter „**§ 11 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes**“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen, die Angabe „§ 18 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)“ wird durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ und die Angabe „§ 11 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)“ wird durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe b wird die Angabe „Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc“ ersetzt.
- ddd) In Buchstabe c Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa, bb und cc“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb und cc“ ersetzt.
- eee) In Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a Satz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb“ ersetzt und die Wörter „und für Europa“ werden gestrichen.
- ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa, bb und cc“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb und cc“ ersetzt und die Wörter „und für Europa“ werden gestrichen.
- ddd) In Buchstabe d werden die Wörter „Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc oder Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc oder Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 Buchstabe a und b Satz 2 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
- ee) In Nummer 2 Buchstabe a Satzteil vor Doppelbuchstabe aa und Nummer 6 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 18 Abs. 2 ArbGG“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes“ ersetzt.
- ff) In Nummer 2 Buchstabe b Satzteil vor Doppelbuchstabe aa und Nummer 6 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „§ 11 Abs. 2 SGG“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.

b) Ziffer II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

**„1. Gerichtsbarkeit der Rechtsanwälte**

Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichtshofs werden gemäß § 103 Absatz 2 und § 95 Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Satz 1 und § 123 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vereidigt. Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts werden gemäß § 95 Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Satz 1 und § 123 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes von dem Präsidenten des Landgerichts Dresden vereidigt.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 99 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 3 Satz 1“ und die Angabe „(StBerG)“ wird durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 99 Abs. 2 Satz 1 StBerG“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Ziffer III Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes“ und die Angabe „§ 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a“ wird durch die Wörter „§ 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

5. Großbuchstabe C wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die Justizwachtmeistereien sind grundsätzlich mit Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz zu besetzen, die die in Nummer 3 aufgeführten Aufgaben erledigen. Bei einer Besetzung mit gleichwertig eingesetzten Tarifbeschäftigten ist zu berücksichtigen, dass Neueinstellungen mit dem Ziel der Verbeamtung erfolgen und die Dauer der Tarifbeschäftigung in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten soll.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „VwV Aus- und Vorführung“ durch die Wörter „VwV Justizvollzugssicherheit vom 2. Mai 2013 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362),“ ersetzt.

bbb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

(1) In Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Gepäckkontrolle“ ein Komma und die Wörter „die unverzügliche Weitergabe in amtliche Verwahrung genommener verbotener Gegenstände an die Polizei“ eingefügt.

(2) In Doppelbuchstabe bb werden nach dem Wort „Justizgebäuden“ die Wörter „und deren unmittelbaren räumlichen Umfeld“ eingefügt und die Wörter „und für Europa“ werden gestrichen.

ccc) In Buchstabe e Doppelbuchstabe ii werden die Wörter „Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflagung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflagung) vom 24. Februar 2005 (SächsABl. S. 182), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1645)“ durch die Wörter „VwV Beflagung vom 18. September 2013 (SächsABl. S. 979), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 345)“ ersetzt.

b) In Ziffer II Satz 1 werden nach dem Wort „Gerichten“ die Wörter „Landgericht und“ gestrichen, das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Zwickau“ werden die Wörter „sowie für die auswärtigen Kammern des Landgerichts Görlitz mit Sitz in Bautzen“ eingefügt.

c) Ziffer III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)“ durch die Wörter „Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
  - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 Buchstabe a Satzteil vor Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b Satzteil vor Doppelbuchstabe aa und Nummer 3 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Buchst.“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.
  - cc) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1 Buchst. a“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a“ und die Angabe „Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst.“ wird durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe“ ersetzt.
    - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 176 GVG“ durch die Wörter „§ 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
6. Großbuchstabe D wird aufgehoben.
7. Die Großbuchstaben E und F werden die Großbuchstaben D und E.
8. In der Anlage wird in der Angabe der Vorschrift, auf die die Anlage Bezug nimmt, die Angabe „Abschnitt A Ziff. I“ durch die Wörter „Großbuchstabe A Ziffer I“ ersetzt.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2017

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

## **Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Vergütungsfestsetzung**

Vom 26. Januar 2017

## A.

Die VwV Vergütungsfestsetzung vom 4. Dezember 2009 (SächsJMBl. S. 381), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Oktober 2014 (SächsJMBl. S. 92) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 362), wird wie folgt geändert:

- I. In der Überschrift werden die Wörter „**und für Europa**“ gestrichen.
- II. Ziffer I wird wie folgt geändert:
  - 1. Im Eingangssatz werden nach dem Wort „Beratungshilfe“ die Wörter „und der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter“ eingefügt.
  - 2. Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „RVG“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
      - bb) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
        - aaa) In Nummer 1.2.1 Satz 1 wird die Angabe „RVG“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
        - bbb) Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:
          - (1) In Satz 1 werden die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und die Angabe „RVG“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt, die Angabe

- „(UdG)“ gestrichen sowie die Angabe „(s. Nr. 1.4.4)“ durch die Wörter „(siehe Nummer 1.4.4)“ ersetzt.
- (2) In Satz 2 wird die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ ersetzt.
- cc) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 1 wird die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ ersetzt.
- (2) In Satz 2 werden die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ und die Angabe „(§ 45 Abs. 1 und 3 RVG)“ durch die Wörter „(§ 45 Absatz 1 und 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1.3.3 Satz 3 wird die Angabe „(s. Nr. 1.5.3)“ durch die Wörter „(siehe Nummer 1.5.3)“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 1.3.4 wird die Angabe „Nr. 2.4.4“ durch die Angabe „Nummer 2.4.4“ ersetzt.
- dd) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1.4.2 wird die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1.4.4 wird die Angabe „(s. Nr. 1.2.2)“ durch die Wörter „(siehe Nummer 1.2.2)“ ersetzt.
- ee) Nummer 1.5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1.5.1 wird die Angabe „RVG“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1.5.3 werden die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ und die Angabe „(s. Nr. 1.3.3)“ durch die Wörter „(siehe Nummer 1.3.3)“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Angabe „(§§ 45 Abs. 1 und 50 Abs. 1 RVG)“ durch die Wörter „(§ 45 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“, die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ und die Angabe „(§ 55 Abs. 1 RVG)“ durch die Wörter „(§ 55 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 werden die erste Alternative der Angabe „RVG“ durch das Wort „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, die Angabe „UdG“ jeweils durch die Wörter „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ und die Angabe „(§ 55 Abs. 2 RVG)“ durch die Wörter „(§ 55 Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2.2.2 Satz 1 wird die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ ersetzt.
- cc) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 1 werden die Wörter „(§§ 103 bis 107, 126 ZPO, auch in Verbindung mit §§ 76 Abs. 1, 85 FamFG)“ durch die Wörter „(§§ 103 bis 107, 126 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1, § 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.
- (2) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 59 Abs. 1 Satz 1 RVG)“ durch die Wörter „(§ 59 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2.3.2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 103 bis 107 und 126 ZPO, auch in Verbindung mit §§ 76 Abs. 1, 85 FamFG“ durch die Wörter „§§ 103 bis 107 und 126 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1, § 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 2.3.3 wird die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ ersetzt.
- ddd) Nummer 2.3.4 wird wie folgt gefasst:
- „2.3.4** Bei der Einziehung der auf die Staatskasse übergegangenen Beträge sind § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 6 Absatz 2 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung und Großbuchstabe A Nummer 3.3.2 Satz 1 sowie Nummer 4.7 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens zu beachten.“
- eee) Nummer 2.3.5 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2.3.2 oder 2.3.3“ durch die Wörter „Nummer 2.3.1 oder 2.3.2“ ersetzt.
- (2) In Satz 2 wird die Angabe „(s. Nr. 2.4.1)“ durch die Wörter „(siehe Nummer 2.4.1)“ ersetzt.
- (3) In Satz 3 wird die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ ersetzt.
- fff) In Nummer 2.3.6 werden die Angabe „RVG“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ und die Angabe „Nrn.“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.

- dd) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 1 werden die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ und die Angabe „RVG“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
  - (2) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
 „Der Anspruch gegen die Partei kann, solange die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht aufgehoben ist (vergleiche Großbuchstabe A Nummer 3.3.1 und 5.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens), nur nach den Bestimmungen geltend gemacht werden, die das Gericht getroffen hat (vergleiche § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Gegebenenfalls ist eine Änderung dieser Bestimmungen anzuregen (vergleiche § 120a Absatz 1 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und Großbuchstabe A Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens).“
- bbb) In Nummer 2.4.2 wird die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 2.4.3 Satz 1 wird die Angabe „RVG“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
- ee) Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2.5.1 wird wie folgt geändert:
- (1) In dem Satzteil vor Nummer 2.5.1.1 wird die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ ersetzt.
  - (2) In Nummer 2.5.1.2 wird die Angabe „(§§ 45 Abs. 1 und 49 RVG)“ durch die Wörter „(§ 45 Absatz 1 und § 49 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“ ersetzt.
  - (3) In Nummer 2.5.1.3 werden die Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1 RVG“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“, die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Wörter „§ 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
  - (4) In Nummer 2.5.1.4 wird die Angabe „RVG“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
  - (5) In Nummer 2.5.1.5 werden die Wörter „(§§ 120 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG, und § 50 Abs. 1 Satz 1 RVG)“ durch die Wörter „(§ 120 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und § 50 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“ ersetzt.
  - (6) In Nummer 2.5.1.6 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2.5.2 werden die Angabe „Nrn.“ durch das Wort „Nummern“, die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“, die Angabe „UdG“ jeweils durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ und die Angabe „(§ 55 Abs. 6 Satz 2 RVG)“ durch die Wörter „(§ 55 Absatz 6 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 2.5.3 werden die Wörter „§ 120 Abs. 3 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG“ durch die Wörter „§ 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 2.5.4 wird die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ ersetzt.
- eee) In Nummer 2.5.6 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ ersetzt.
- ff) In Nummer 2.7 werden die Wörter „§ 138 FamFG, auch in Verbindung mit § 270 FamFG, beigeordneten oder nach den §§ 57, 58 ZPO“ durch die Wörter „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, beigeordneten oder nach den §§ 57, 58 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

### **„3. Besondere Bestimmungen für die Vergütung der Zeugenbeistände**

Für die Festsetzung der Vergütung ist in Fällen, in denen ein Zeugenbeistand bestellt und das Verfahren nicht gerichtlich anhängig wird, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der beordnenden Staatsanwaltschaft zuständig.“

3. Großbuchstabe B wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Teil A Nr. 1“ durch die Wörter „Großbuchstabe A Nummer 1“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Angabe „UdG“ durch die Wörter „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ und die Wörter „(§ 59 Abs. 1 und 3 RVG sowie § 9 BerHG)“ durch die Wörter „(§ 59 Absatz 1 und 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie § 9 des Beratungshilfegesetzes)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „BerHG“ durch die Wörter „des Beratungshilfegesetzes“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „vergleiche Teil A Nrn.“ durch die Wörter „vergleiche Großbuchstabe A Nummer“ ersetzt.
4. Folgender Großbuchstabe C wird angefügt:

**„C.**

**Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter**

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter gilt Großbuchstabe A Nummer 1.2.1, 1.2.3 bis 1.3.3, 1.4.1 bis 1.4.3 und 1.5.1 bis 1.5.3 entsprechend.“

III. Ziffer II wird wie folgt geändert:

1. Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ziffer I Teil A Nr. 1.4“ durch die Wörter „Ziffer I Großbuchstabe A Nummer 1.4“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 werden die Wörter „Ziffer I Teil A Nr. 1.4.1“ durch die Wörter „Ziffer I Großbuchstabe A Nummer 1.4.1“ ersetzt.
2. Großbuchstabe B Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen wird zu Ziffer I Großbuchstabe B Nummer 2 in Verbindung mit Großbuchstabe A Nummer 2.4.2 und 2.4.3 Folgendes bestimmt:“.

**B.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 26. Januar 2017

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

## 2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Leitenden Oberstaatsanwältin/eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 4)  
bei der Staatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten des Sozialgerichts (R 2 + Z)  
beim Sozialgericht Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht/  
eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht (R 2)  
beim Verwaltungsgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen  
einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/  
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1+Z)  
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sind

**zwei Stellen  
als Notarassessorin / Notarassessor**

zu besetzen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt. Bewerber sollten die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ absolviert haben. Weitere Auskünfte erteilt Frau Gemeinhardt (0351/ 564 1823). Bewerbungen sind bis spätestens **29. März 2017** an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz  
Referat III.2  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

zu richten.

**Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen mit Sitz in Meißen**

**Stellenausschreibung  
(Kennziffer 24)**

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen mit Sitz in Meißen am Fachbereich Rechtspflege

**eine Professur (W 2) für Bürgerliches Recht mit den Schwerpunkten „Familien- und Erbrecht einschließlich des Verfahrensrechts nach dem FamFG“**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der Fachbereich Rechtspflege bildet im Wege eines dreijährigen Studiums Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene der Fachrichtung Justiz (Rechtspflegerlaufbahn) im Freistaat Sachsen aus.

Das Aufgabengebiet der Professur umfasst neben der entsprechenden praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere auch die Abnahme von Prüfungen, die Betreuung von Diplomarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Die grundsätzlichen Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHMeißenG) und § 58 Abs. 4 und 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG):

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und

- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Zusätzlich werden gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 FHMeißenG die Absolvierung der Rechtspflegerprüfung sowie praktische Erfahrungen als Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger gefordert.

Darüber hinaus wird von den Bewerberinnen und Bewerbern die Wahrnehmung der in § 67 Abs. 1 bis 3 SächsHSFG genannten Dienstaufgaben erwartet sowie die:

- Bereitschaft zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Fachhochschule
- Bereitschaft zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung
- Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Menschen mit Behinderungen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt und daher ebenfalls ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Wenn Sie an der ausgeschriebenen Stelle interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 24** bis zum **28. Februar 2017** beim

**Rektor der  
Hochschule Meißen (FH)  
und Fortbildungszentrum  
Herbert-Böhme-Str. 11, 01662 Meißen**

**bzw. per E-Mail an [rektor@fhsv.sachsen.de](mailto:rektor@fhsv.sachsen.de).**

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung das Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erklären.

Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende der Berufungskommission des Fachbereiches Rechtspflege unter der Tel.-Nr. 03521/473-329 oder per E-Mail: [fachbereich-recht@fhsv.sachsen.de](mailto:fachbereich-recht@fhsv.sachsen.de) zur Verfügung.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

**Bezug:**

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) zur kostenlosen Nutzung eingestellt.